

Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften

(vom 15. März 2022)

Gültig ab 1. Januar 2022

I. Ausländische Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen alle in der Schweiz ansässigen ausländischen Arbeitnehmenden, welche weder die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen noch mit einer Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

2. Quellensteuerpflichtige Ersatzeinkünfte

Quellensteuerpflichtig sind alle Ersatzeinkünfte. Als Ersatzeinkünfte gelten grundsätzlich alle Entschädigungen, die für eine vorübergehend eingeschränkte oder unterbrochene Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden. Steuerbar sind somit insbesondere Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.), Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter, Teilrenten infolge Invalidität (IV, UV, berufliche Vorsorge usw.) und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Folgende Leistungen an in der Schweiz ansässige Personen unterliegen deshalb nicht der Quellensteuer:

- Renten der AHV;
- Ganze Invaliditätsrenten aus IV und BVG;
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG;
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule;
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV;
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule.

Diese Leistungen werden, soweit sie steuerbar sind, im ordentlichen Verfahren besteuert.

II. Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) mit Ansässigkeit im Ausland. Es sind dies Arbeitnehmende, die als Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger, als Kurz- oder Wochenaufenthalterinnen bzw. als Kurz- oder Wochenaufenthalter bei einem Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. § 94 StG).

2. Quellensteuerpflichtige Ersatzeinkünfte

Quellensteuerpflichtig sind alle Ersatzeinkünfte gemäss Ziffer I.2, soweit das Besteuerungsrecht der Schweiz nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt wird (vgl. Ziffer II.3 unten).

3. Vorbehalt Besteuerungsrecht gemäss Doppelbesteuerungsabkommen

3.1 Im Allgemeinen

Die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weisen die Besteuerungsbefugnis für aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzieltetes Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen grundsätzlich dem Arbeitsortstaat (Schweiz) zu (Art. 15 Abs. 1 OECD-MA¹).

Leistungen aus Sozialversicherungen, die nicht im Zusammenhang mit einer gegenwärtigen Erwerbstätigkeit stehen, stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Solche Leistungen aus Sozialversicherungen wie insbesondere die (Teil-)Invalidenrenten sind i.d.R. im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig, da sie einen dauerhaft wegfallenden Teil der Erwerbsfähigkeit kompensieren (Art. 18, Art. 19 Abs. 2 und Art. 21 OECD-MA).

Rentenleistungen, die aufgrund einer (Teil-)Invalidität ausgerichtet werden und unter die Rechtsgrundlagen des UVG, des UVG-Zusatzes und des VVG fallen, sind nach der im Anhang zu diesem Merkblatt gehörenden Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen zu besteuern. Für Rentenleistungen der 2. Säule und der Säule 3a sind die Merkblätter über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher resp. privatrechtlicher Vorsorgeleistungen (ZStB Nr. 98.1 resp. 99.1) anwendbar.

3.2 Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger im steuerlichen Sinn gelten grundsätzlich Arbeitnehmende, die i.d.R. täglich an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren. Arbeitnehmende, welche nur wöchentlich an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren, gelten im steuerlichen Sinn nicht als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger, sondern i.d.R. als internationale Wochenaufenthalterin bzw. Wochenaufenthalter.

Aufgrund von besonderen Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten gelten für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften von Grenzgängerinnen und Grenzgängern gewisse Besonderheiten (vgl. nachfolgende Tabelle).

	Besteuerungsbefugnis	
	Arbeitsortstaat (Schweiz)	Ausländischer Wohnsitzstaat
Deutschland	X ¹	X ²
Liechtenstein	X ³	X ³
Frankreich	X ⁴	
Österreich	X	X ²

- 1 Dem Kanton Zürich steht bei täglicher Heimkehr ein Quellensteuerabzug von 4,5 % der Bruttoeinkünfte zu.
- 2 Die im Kanton Zürich erhobene Quellensteuer wird vom ausländischen Wohnsitzstaat angerechnet.
- 3 Besteuerung bei in der Regel täglicher Heimkehr im Wohnsitzstaat (d.h. weniger als 45 beruflich bedingte Nichtrückkehrtage), weshalb der Schweiz (Arbeitsort) kein Besteuerungsrecht zusteht. Besteuerung im Arbeitsortstaat nur bei mehr als 45 beruflich bedingten Nichtrückkehrtagen pro Jahr sowie bei Ausübung einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden, ausgenommen Körperschaften, an denen sich beide Staaten beteiligen.
- 4 Die Vereinbarung mit Frankreich betreffend die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983 ist im Kanton Zürich nicht anwendbar.

¹ OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, Ausgabe 2017

4. Ausscheidung von Einkommen aus Arbeitstagen ausserhalb der Schweiz

Bei international tätigen Arbeitnehmenden mit Ansässigkeit im Ausland ist die Steuerpflicht in der Schweiz hinsichtlich des Erwerbseinkommens auf die effektiv in der Schweiz erbrachten Arbeitstage beschränkt. Diese Aufteilung der Steuerbefugnis gilt auch für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften an international tätige Arbeitnehmende.

Bei der Ausscheidung von Einkommen aus Arbeitstagen ausserhalb der Schweiz hat die quellensteuerpflichtige Person dem Revisionsgesuch (siehe nachfolgende Ziffer VI, Absatz 4) den ausländischen Steuerbescheid sowie ein Kalendarium zum Nachweis der schweizerischen und ausländischen Arbeitstage für die letzten zwölf Erwerbsmonate beizulegen. Das Kalendarium muss vom Arbeitgebenden und von der quellensteuerpflichtigen Person unterzeichnet werden.

5. Rückerstattung von zu viel bezogenen Quellensteuern

Resultiert aus den Fallkonstellationen der Ziffern II.3. und II.4. eine internationale Doppelbesteuerung und sind keine Revisionsgründe gemäss Art. 147 ff. DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11) bzw. gemäss §§ 155 ff. StG (Steuergesetz, LS 631.1) gegeben, so kann die quellensteuerpflichtige Person bei Vorliegen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beim Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) die Einleitung eines Verständigungsverfahrens gemäss Art. 5 StADG (Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich, SR 672.2) beantragen. Eine Verständigungsvereinbarung ist von der zuständigen Steuerbehörde von Amtes wegen umzusetzen (Art. 18 Abs. 2 StADG).

III. Abrechnungspflicht und Steuerberechnung

1. Abrechnung durch den Arbeitgebenden

Zuständig für die Abrechnung ist der Arbeitgebende, sofern die Ersatzeinkünfte über ihn abgerechnet und der steuerpflichtigen Person weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden. Erfolgt die Abrechnung durch den Arbeitgebenden, haben die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer das Recht, die Leistungen ungekürzt dem Arbeitgebenden auszubezahlen, der seinerseits die Quellensteuer auf diesen Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben hat.

Werden Ersatzeinkünfte durch den Arbeitgebenden ausgerichtet, so sind diese zusammen mit dem in der gleichen Lohnabrechnungsperiode ausgerichteten Bruttomonatseinkommen und nach demselben Tarif quellensteuerpflichtig.

2. Abrechnung durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. den Versicherer

Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer sind für die Abrechnung zuständig, wenn sie der steuerpflichtigen Person die Ersatzeinkünfte direkt ausbezahlen, gutschreiben oder verrechnen, unabhängig davon, ob der steuerpflichtigen Person gegenüber der Vorsorgeeinrichtung bzw. dem Versicherer ein direktes Forderungsrecht zusteht.

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet und zwar in Anwendung des Tarifs G bzw. Q (4,5 %). Der Tarif G wird mittels Verweisung durch die Finanzdirektion publiziert.

Bei Arbeitslosentaggeldern ist für jedes Kind, für welches von der Arbeitslosenkasse Taggeldzuschläge für Familienzulagen ausbezahlt werden, beim satzbestimmenden Einkommen ein Pauschalabzug von je Fr. 600 / Monat vorzunehmen. Dies gilt auch bei Zwischenverdienst, weiteren bekannten Erwerbs- oder Ersatzeinkünften sowie bei Leistungsminderungen infolge Warte- und/oder Einstelltagen.

Wird die Ersatzeinkunft durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. den Versicherer direkt an die begünstigte Person ausbezahlt und erzielt diese gleichzeitig noch Erwerbseinkünfte (aus

unselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit) oder bezieht weitere Ersatzeinkünfte von einem anderen Leistungsschuldner (Arbeitgeber, Versicherer), so hat die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer das satzbestimmende Einkommen wie folgt zu ermitteln und dabei den Steuersatz gemäss der Steuertabelle des Tarifs G anzuwenden:

Leistungsart	Ermittlung satzbestimmendes Einkommen
<p>Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausbezahlt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosentaggeld 	<p><u>Zwischenverdienst oder weitere bekannte Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte:</u> Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Total des Arbeitslosentaggeldes (inkl. Familienzulage) und dem Zwischenverdienst bzw. den weiteren bekannten Einkünften.</p> <p><u>Weitere Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte, deren Höhe unbekannt ist:</u> Als satzbestimmendes Einkommen gilt das maximal mögliche Taggeld pro Monat (Taggeld x 20 – 23 Tage).</p> <p><u>Bei untermonatigem Beginn oder Ende der Rahmenfrist:</u> Als satzbestimmendes Einkommen gilt bei allen vorgenannten Konstellationen das maximal mögliche Taggeld pro Monat (Taggeld x 20 – 23 Tage).</p>
<p>Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taggeld aus Invalidenversicherung - Unfalltaggeld - Krankentaggeld - Taggeld aus Erwerbsersatz - Rentenleistungen aus Unfallversicherung - Rentenleistungen aus Krankenversicherung - Rentenleistungen aus beruflicher Vorsorge (sofern basierend auf versichertem Verdienst definiert) 	<p>Der versicherte Verdienst ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen (in der Regel dividiert durch 12).</p>
<p>Leistungen, falls deren Höhe abhängig von einer anderen Berechnungsgrundlage als dem versicherten Verdienst festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insolvenzenschädigungen (AVIG) - Rentenleistungen aus 1. Säule (nur IVG) 	<p>Die Berechnungsgrundlage ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen.</p> <p>Der vom Arbeitnehmer eines insolventen Betriebs geforderte Lohn gilt als satzbestimmendes Einkommen (vertraglich vereinbarter Lohn inkl. Anteil 13. Monatslohn, Ferien und Überzeit). Betrifft die Lohnforderung nur einen Teil eines Monats, ist sie auf einen ganzen Monat umzurechnen.</p> <p>Für die Festlegung des satzbestimmenden Einkommens bei IV-Renten wird der maximale Rentenbetrag inkl. allfälligen Kinderrenten der für die versicherte Person anzuwendenden Skala durch den prozentualen Anteil einer ganzen IV-Rente dividiert und mit 100 multipliziert.</p> <p>Beispiel bei einer IV-Rente von 53 %, Skala 20, 1 Kinderrente: $\text{Fr. } 1'086 + \text{Fr. } 435 = \text{Fr. } 1'521 : 53 \times 100 = \text{Fr. } 2'869$</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Rentenleistungen aus beruflicher Vorsorge - Leistungen nach VVG (Schadenversicherungen) - Ersatzleistungen für vorübergehenden Erwerbsausfall (Haftpflicht aus OR und Spezialgesetzen) - Weitere Leistungen 	<p>Das Ergebnis aus [projiziertem Altersguthaben x Umwandlungssatz] ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen (in der Regel dividiert durch 12).</p> <p>Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Einkommen, welches als Basis für die Berechnung der Rentenleistung herangezogen wird.</p> <p>Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Einkommen, welches als Basis für die Berechnung des auf ein Jahr umgerechneten Erwerbsausfalls (Bruttolohn) herangezogen wird (in der Regel dividiert durch 12).</p> <p>Basis für die Leistung ist in der Regel der Erwerbsausfall.</p>
<p>Leistungen, deren Höhe unabhängig von einer Berechnungsgrundlage festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienzulagen - Weitere Leistungen 	<p>Als satzbestimmendes Einkommen gilt der für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegte Medianlohn. Der Medianlohn wird jährlich publiziert.</p>

IV. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Fälligkeit der Quellensteuer

Die Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, der Überweisung, der Gutschrift oder der Verrechnung der Ersatzeinkunft fällig.

2. Abrechnung der Quellensteuern

Die Quellensteuern sind mit dem kantonalen Steueramt abzurechnen, wenn sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder eine Betriebsstätte der Schuldnerin bzw. des Schuldners der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung, Versicherer, Arbeitgebender) im Kanton Zürich befindet. Zweigniederlassungen im Kanton Zürich von Vorsorgeeinrichtungen oder von Versicherungen haben die Quellensteuer als Betriebsstätte im Kanton Zürich zu entrichten, wenn sie den Fall administrativ betreuen und eine eigene Betriebsstättenbuchhaltung führen.

Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung hat dem kantonalen Steueramt das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular einzureichen. Vorbehalten bleibt eine elektronische Abrechnung über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM Quellensteuer) oder über das Webportal (eQuest).

Verwendet die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung ein eigenes Abrechnungsformular, so muss dieses bezüglich Struktur und Dateninhalt dem offiziellen Abrechnungsformular entsprechen. Derartige Formulare sind vorgängig dem kantonalen Steueramt zur Genehmigung einzureichen. Das kantonale Steueramt erlässt Vorgaben für die Implementierung des Abrechnungsformulars in der Lohnsoftware.

Die Quellensteuerabrechnungen sind monatlich einzureichen. Das kantonale Steueramt kann auf Antrag längere Abrechnungsperioden (vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) bewilligen, wobei die Schuldnerinnen bzw. die Schuldner der steuerbaren Leistung auch in diesen Fällen in den Abrechnungen jeweils die einzelnen Monatsbeträge aufzuführen haben.

Die Abrechnungen müssen innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingereicht werden. Bei verspätet eingereichten Abrechnungen können Ausgleichszinsen erhoben werden.

Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung hat Anspruch auf eine Bezugsprovision, welche 2 % der Quellensteuer beträgt und bei Verletzung der Verfahrenspflichten gekürzt oder gestrichen werden kann.

3. Ablieferung der Quellensteuern

Die Quellensteuern sind gemäss Rechnungsstellung des kantonalen Steueramtes, Dienstabteilung Inkasso, zu begleichen. Für verspätet bezahlte Quellensteuern werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

4. Haftung

Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung, Versicherer, Arbeitgebender) haftet verschuldensunabhängig für die korrekte Entrichtung der Quellensteuern.

V. Steuerhinterziehung / Veruntreuung von Quellensteuern

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung und kann mit einer Busse geahndet werden. Wer zum Quellensteuerabzug verpflichtet ist und abgezogene Quellensteuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, erfüllt den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern und kann mit Gefängnis oder Busse bestraft werden.

VI. Bescheinigung über den Steuerabzug / Korrekturen / Rechtsmittel / Auskünfte

Der steuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

Liegt ein Fehler bei der Tarifeinstufung vor oder ist den Arbeitgebenden bzw. den Versicherern bei der Ermittlung der steuerbaren Bruttoleistung oder bei der Tarifierstellung ein Fehler unterlaufen, so kann das kantonale Steueramt Nachforderungen innert 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Quellensteuerabzug erfolgt ist, geltend machen. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung können entsprechende Fehler selber korrigieren, sofern die Neuberechnungen bis spätestens Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres dem kantonalen Steueramt übermittelt werden.

Steuerpflichtige Personen, die nicht von Amtes wegen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, können beim kantonalen Steueramt bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres entweder die Ausstellung einer anfechtbaren Verfügung über die Quellensteuerpflicht (Fehler bei der Ermittlung des Bruttolohnes oder bei der Tarifierstellung) oder die Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung beantragen. Wird ein Antrag auf Ausstellung einer Quellensteuerdisposition gestellt, bleibt dem kantonalen Steueramt die Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung vorbehalten.

In Fällen einer internationalen Doppelbesteuerung kann die steuerpflichtige Person entweder ein Revisionsgesuch einreichen oder die Einleitung eines Verständigungsverfahrens beantragen (siehe vorstehende Ziffer II.5).

Im Weiteren wird auf die Bestimmungen in der Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (QVO I)² verwiesen.

² Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I) vom 2. Februar 1994 (ZStB Nr. 87.1)

Auskünfte erteilt das kantonale Steueramt Zürich, Division Quellensteuer, Bändliweg 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 37 00.

Zürich, den 15. März 2022

Kantonales Steueramt Zürich

Die Chefin:

Marina Züger

Anhang: Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Hinweis: In dieser Übersicht werden einzig Leistungen behandelt, die nach dem OECD-Musterabkommen als andere Leistungen (Art. 21 OECD-MA) zu qualifizieren sind.

Ausländischer Wohnsitzstaat²	Rechtsgrundlagen¹: UVG / UVG-Zusatz / VVG	
	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Rückforderungsmöglichkeit ja/nein
Ägypten	ja	nein
Albanien	nein	ja
Algerien	nein	ja
Argentinien	ja	nein
Armenien	nein	ja
Aserbajdschan	nein	ja
Australien	ja ³	nein
Bahrain	nein	ja
Bangladesch	nein	ja
Belarus	nein	ja
Belgien	nein	ja
Brasilien	ja für UVG	nein für UVG, sonst ja
Bulgarien	nein	ja
Chile	ja	nein
China	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	nein	ja
Dänemark	nein	ja
Deutschland	nein	ja
Ecuador	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja
Estland	nein	ja
Finnland	nein	ja
Frankreich	nein	ja
Georgien	nein	ja
Ghana	nein	ja
Griechenland	nein	ja
Grossbritannien	nein	ja
Hongkong	nein	ja
Indien	nein	ja
Indonesien	ja	nein
Iran	nein	ja
Irland	nein	ja
Island	nein	ja
Israel	ja ³	ja ³
Italien	nein	ja
Jamaika	nein	ja
Japan	nein	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja
Katar	nein	ja
Kirgisistan	nein	ja

Kolumbien	nein	ja
Kosovo	nein	ja
Kroatien	nein	ja
Kuwait	nein	ja
Lettland	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja
Litauen	nein	ja
Luxemburg	nein	ja
Malaysia	ja	nein
Malta	nein	ja
Marokko	nein	ja
Mazedonien	nein	ja
Mexiko	ja	nein
Moldau	nein	ja
Mongolei	nein	ja
Montenegro	nein	ja
Neuseeland	ja	nein
Niederlande (bis 31.12.2020)	nein	ja
Niederlande (ab 1.1.2021)	ja für UVG (max. 15 %)	nein für UVG, sonst ja
Norwegen	nein	ja
Oman	nein	ja
Österreich	nein	ja
Pakistan	ja	nein
Peru	ja	nein
Philippinen	ja	nein
Polen	nein	ja
Portugal	nein	ja
Rumänien	nein	ja
Russland	nein	ja
Sambia (ab 1.1.2020)	nein	ja
Saudi-Arabien	nein	ja
Schweden	nein	ja
Serbien	nein	ja
Singapur	nein	ja
Slowakei	nein	ja
Slowenien	nein	ja
Spanien	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja
Südafrika	nein	ja
Südkorea	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja
Thailand	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein
Tschechische Republik	nein	ja
Tunesien	nein	ja
Türkei	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja
Ukraine	nein	ja
Ungarn	nein	ja
Uruguay	nein	ja
Usbekistan	nein	ja
Venezuela	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja (max. 15 %)	ja (nur jenen Teil, der 15 % übersteigt)
Vietnam	ja	nein

Zypern	nein	ja
--------	------	----

- 1 Vgl. Ziffer I.2. des Merkblattes über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften.
- 2 Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitaleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.
- 3 Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).